

Anlage A

Allgemeine Geschäftsbedingungen der opta data IT Solutions GmbH, Berthold-Beitz-Boulevard 459, 45141 Essen

– im Folgenden **odITS** genannt –

Präambel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die im Vertrag ausgewählten Softwareprodukte.

Im Folgenden werden die allgemeinen vertragsübergreifenden Regelungen (Allgemeine Regelungen), Regelungen zur Nutzungvereinbarung (Teil A Mietvariante), zum Softwarekaufvertrag (Teil B Kaufvariante), zur Wartung (Teil C Wartung), zum Serverhosting (Teil D Serverhostingvertrag) zu den Clouddiensten (Teil E Cloudvertrag) und zu dem TSE-Service (Teil F Regelungen zum TSE-Service) dargestellt. Aus dem jeweiligen Vertrag ergibt sich, welche Regelungen für den Kunden einschlägig sind.

Inhalt

Allgemeine Regelungen.....	1
Teil A Mietvariante.....	3
Teil B Kaufvariante.....	4
Teil C Wartung.....	5
Teil D Serverhosting.....	7
Teil E Cloudvertrag.....	8
Teil F TSE-Service.....	9

Allgemeine Regelungen

1. Vertragsschluss

- 1.1. Der Kunde beantragt mit seiner Unterschrift verbindlich den Abschluss des jeweiligen Vertrages. Nach Prüfung der Vertragsunterlagen durch die odITS erhält der Kunde eine Bestätigung des Vertragsschlusses seitens der odITS zu den in der Vereinbarung genannten Konditionen und Bedingungen. Sollte die odITS die Vertragsregelungen modifizieren, wird die odITS den Kunden hierauf ausdrücklich hinweisen. Ein Vertragsschluss kommt danach dann zustande, wenn der Kunde sich mit den neuen Vertragsbedingungen schriftlich einverstanden erklärt
- 1.2. Die Darstellung der Leistungen des odITS auf über das Internet abrufbaren Seiten, stellt kein Angebot im Sinne der §§ 145 ff. BGB, sondern lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, Angebote zum Abschluss eines Vertrages über den Vertragsgegenstand abzugeben. Die Beantragung zum Abschluss des jeweiligen Vertrages durch den Kunden kann unmittelbar über den Online-Konfigurator der odITS erfolgen. Der Kunde ist an die Beantragung für die Dauer von zwei Wochen nach Abgabe der Willenserklärung gebunden. Bei der Beantragung unmittelbar über den Online-Konfigurator kann der Kunde aus dem präsentierten Sortiment Leistungen und Produkte auswählen und durch Klick auf die Funktion „Jetzt kostenpflichtig bestellen“ den Beantragungsvorgang einleiten. Eine Registrierung im Online-Konfigurator ist nicht erforderlich. Der Kunde ist jedoch im Rahmen des Bestellvorgangs verpflichtet, seine Daten vollständig und korrekt anzugeben. Indem der Kunde nach Eingabe der notwendigen Informationen und seiner Daten durch Anklicken der Funktion „Jetzt kostenpflichtig bestellen“ seine Beantragung absendet, gibt er ein rechtsverbindliches Angebot im Sinne des § 145 BGB ab. Nach Absendung des Angebotes erhält der Kunde eine Bestelleingangsbestätigung mit allen Detailinformationen zu dem von ihm bestellten Leistungen und Produkten an seine angegebene E-Mailadresse. In einer solchen E-Mail liegt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn odITS die Bestellung des Kunden mit der Auftragsbestätigung per E-Mail annimmt.

Für od | care gilt zusätzlich Folgendes:

- 1.3. Der Kunde hat die Möglichkeit, sich vor Abschluss eines kostenpflichtigen Vertrages unter <https://onboarding.optadacare.de/> für eine zweimonatige kostenlose Testphase zu registrieren.

Die Testphase ist abweichend von Ziff. 3 der Allgemeinen Regelungen für den Kunden täglich zum jeweiligen Monatsende kündbar. Kündigt der Kunde während der Testphase nicht, endet diese automatisch nach 2 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Im Rahmen der Testphase gelten neben den Allgemeinen Regelungen die Regelungen Teil A Mietvariante.

Für den Tarif od | care pro gilt zusätzlich Folgendes:

Der Kunde erhält mit Abgabe seines Angebots zum Vertragsschluss durch Anklicken der Funktion „Anträge einreichen“ von der odITS eine Testversion der Software zur Verfügung gestellt, die er bis zum Laufzeitbeginn des Vertrages nutzen kann. Mit dem Laufzeitbeginn des Vertrages wird odITS dem Kunden die Vollversion der Software zur Verfügung stellen.

Die odITS gewährleistet in der Testversion nicht die vollumfängliche Funktionalität der Software. Insbesondere erfolgt die Nutzung der Software auf eigenes Risiko und eine Datenspeicherung wird seitens der odITS nicht geschuldet. odITS übernimmt in der Testversion keinerlei Haftung für einen Datenverlust.

Kommt der Vertrag nicht zustande, wird odITS den Zugang zur Testversion sperren. Eine Datenherausgabe, der bis zu diesem Zeitpunkt eingegebenen Daten erfolgt nicht. Die Daten werden gelöscht.

2. Zusätzliche Bedingungen für Vertragsschluss des Tarifs od | care pro

- 2.1. Der Kunde verpflichtet sich zudem, den Abschluss eines Abrechnungsvertrages mit der opta data Finance GmbH (im Folgenden odFIN genannt) über den Online-Konfigurator durch Anklicken der Funktion „Anträge einreichen“ zu beantragen.
- 2.2. Abweichend von Ziffer 1.2 der AGB ist der Kunde an die Beantragung für die Dauer von sechs Wochen nach Abgabe der Willenserklärung gebunden.
- 2.3. Abweichend von Ziffer 1.2 dieser AGB kommt ein Vertrag erst zustande, wenn die odITS und die odFIN die jeweiligen Bestellungen des Kunden mit der jeweiligen Auftragsbestätigung per E-Mail annehmen.
- 2.4. Der Kunde erklärt sein Einverständnis dazu, dass odFIN und odITS berechtigt sind, seine Kundendaten sowie seine Vertragsdaten inkl. Daten über seine vertraglichen Leistungsbestandteile, die jeweilige monatliche Bruttoabrechnungssumme, Vertragslaufzeit und Kündigungen regelmäßig miteinander zur Durchführung der Vertragsverhältnisse auszutauschen.
- 2.5. Der Kunde verpflichtet sich, der odITS nach erfolgter Abrechnung der odFIN die jeweilige monatliche Bruttoabrechnungssumme unverzüglich mitzuteilen.

3. Vergütung

- 3.1. Der Kunde verpflichtet sich, für die von odITS zu erbringenden Leistungen eine Vergütung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Vertrag.
- 3.2. Zur Berechnung der Vergütung werden monatlich die aktiven Klienten in der Software berücksichtigt. Aktive Klienten sind Klienten, die in der Software an mindestens 2 Tagen im Monat den Status aktiv haben. Die Vergütung der Zusatzleistungen richtet sich nach der Höhe

Anlage A – AGB

- der Bruttoabrechnungssumme, die der Kunde nach erfolgter Abrechnung der odITS unverzüglich mitzuteilen hat.
- 3.3. Der Kunde verpflichtet sich für die monatlich zu zahlende Vergütung am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Wird der odITS die Einzugsermächtigung nicht erteilt oder entzogen, sind die Gebühren jährlich im Voraus, spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Kunden.
 - 3.4. Die odITS ist berechtigt, die Vergütung für die von ihr angebotenen Leistungen erstmalig nach Ablauf der Mindestlaufzeit des Vertrages zu erhöhen. Die Erhöhung ist an die der odITS aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung entstehende Kostensteigerung anzupassen. Sie wird einen Monat nach ihrer Mitteilung wirksam.
 - 3.5. Die odITS ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ihre Leistungen auf Kosten des Kunden zu sperren. odITS wird den Kunden auf diese Folge rechtzeitig mit einer angemessenen Frist zur Zahlung schriftlich hinweisen. Der Kunde bleibt jedoch weiterhin verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Sobald der Kunde die fälligen Zahlungen beglichen hat, wird odITS die Leistungen unverzüglich wieder freischalten.
 - 3.6. Sollte der Kunde mit der Zahlung der Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung in Verzug geraten, ist odITS dazu berechtigt, Verzugsschäden geltend zu machen.
 - 3.7. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.
- #### 4. Vertragsdauer und Kündigung
- 4.1. Mit dem 1. des auf die Bereitstellung der Software folgenden Monats beginnen die Laufzeit des Vertrages und die Zahlungspflicht des Kunden. Die Laufzeit ergibt sich aus dem Vertrag. Die Laufzeit ergibt sich nach dem Vertrag. Diese verlängert sich stillschweigend um eine weitere Vertragslaufzeit von jeweils 12 Monaten, wenn nicht von einer Vertragspartei schriftlich zum Ende der erstmaligen oder jeder darauffolgenden Vertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
 - 4.2. Für „od | care“ gilt zusätzlich Folgendes:
Abweichende automatische Vertragsverlängerungen sowie abweichende Kündigungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag.
 - 4.3. Für den Tarif od | care pro gilt abweichend Folgendes:
4.3.1 Die Laufzeit des Vertrages und die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit der Bereitstellung der Vollversion der Software. Die Bereitstellung der Vollversion der Software liegt vor, sobald alle Zugänge zu den gebuchten Leistungen des od care pro Tarifs in der Software freigeschaltet bzw. verknüpft wurden. Die Vertragsdauer beträgt 12 Monate. Diese verlängert sich stillschweigend um eine weitere Vertragslaufzeit von jeweils 12 Monaten, wenn nicht von einer Vertragspartei schriftlich zum Ende der erstmaligen oder jeder darauffolgenden Vertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
Während der ersten zwei Monate hat jede Partei, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes geregelt wird, das Recht, diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung durch einfache Willenserklärung aufzuheben.
 - 4.3.2 Für den Fall, dass der Abrechnungsvertrag mit der odFIN gekündigt wird, endet dieser Vertrag abweichend von 3.3.1. dieser AGB automatisch zum Laufzeitende des Abrechnungsvertrages, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf. Der Kunde verpflichtet sich, der odITS umgehend eine Kündigung des Vertrages mit der odFIN schriftlich anzuzeigen.
 - 4.4. Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - 4.4.1 sich die Vermögenslage des Kunden wesentlich verschlechtert,
 - 4.4.2 der Kunde oder die odITS gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, insbesondere für die odITS, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Termine oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgelts in Verzug geraten ist.
 - 4.5. Mit Beendigung des Vertrages, also auch im Falle der Beendigung durch eine fristlose Kündigung durch eine der Parteien, hat der Kunde gegen odITS einen Anspruch auf Herausgabe aller Daten, die auf den Servern gespeichert sind. Die Herausgabe erfolgt durch Überspielung der Daten in einem üblichen Format auf Datenträger und Übergabe dieses Datenträgers an den Kunden. Die odITS hat nach Übergabe und Abnahme des Datenträgers durch den Kunden einen Anspruch auf Erstattung der zu belegenden Materialkosten.
 - 4.6. Mit Änderung des Support-Servicelevels verlängert sich die Restlaufzeit der Nutzungsvereinbarung und des Wartungsvertrages für den Fall, dass die Restlaufzeit der Nutzungsvereinbarung bzw. des Wartungsvertrages zum Zeitpunkt der Änderung des Servicelevels weniger als 24 Monate beträgt, auf 24 Monate. Beträgt die Restlaufzeit zum Zeitpunkt der Änderung des Servicelevels mehr als 24 Monate, berührt die Änderung des Servicelevels die Restlaufzeit der Nutzungsvereinbarung bzw. des Wartungsvertrages nicht. Die Änderung des Servicelevels ist ab einer 6-monatigen Vertragslaufzeit zum jeweils 01. des Folgemonats möglich. Das Recht zur Änderung des Servicelevels steht unter der Bedingung der vollständigen Vergütung der Vormonate.
Für „eva 3 ambulant“ gilt zusätzlich Folgendes:
Die Abwahl von Modulen, ausgenommen des Basis-Moduls, ist ab einer 6-monatigen Nutzung des jeweiligen Moduls zum jeweils 01. des Folgemonats möglich. Das Recht zur Abwahl der Module steht unter der Bedingung der vollständigen Vergütung der Vormonate.
- Für „od | care“ gilt zusätzlich Folgendes:
- Upgrade:**
Ein Upgrade von einem Tarif in einen höheren Tarif sowie die Buchung von weiteren Modulen (die nicht im gebuchten Tarif enthalten sind) und Tarifoptionen ist während der Vertragslaufzeit jederzeit möglich.
Im Falle des Tarif-Upgrades gilt:
Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Buchung des Tarifs neu zu laufen.
Die bisher gebuchten Module und Tarifoptionen enden mit dem Beginn der Laufzeit des Upgrades automatisch.
Im Falle des Upgrades von Modulen oder Tarifoptionen gilt:
Durch das Upgrade wird die bisherige Vertragslaufzeit des Tarifs nicht berührt.
- Downgrade:**
Ein Downgrade einem Tarif in einen niedrigen Tarif sowie die Abbuchung von weiteren Modulen (die nicht im gebuchten Tarif enthalten sind) und Tarifoptionen, ist zu den vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen möglich.
Im Falle des Tarif-Downgrades gilt:
Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Buchung des Tarifs neu zu laufen.
Der Kunde hat eine einmalige Gebühr zu zahlen.
Die bisher gebuchten Module und Tarifoptionen enden mit dem Beginn der Laufzeit des Downgrades automatisch.
Im Falle des Downgrades von Modulen oder Tarifoptionen gilt:
Durch das Downgrade wird die bisherige Vertragslaufzeit des Tarifs nicht berührt.
- Für den Tarif „od | care pro “ gilt zusätzlich Folgendes:
Zusatzleistungen können jederzeit hinzugebucht werden.
Eine Abwahl der gebuchten Zusatzleistungen ist zu den vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen möglich. Die Vertragslaufzeit des Tarifs wird durch die Hinzubuchung oder Abwahl der Zusatzleistungen nicht berührt.

Anlage A – AGB

5. Haftung

- 5.1. Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der odITS oder bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der odITS sowie bei Nichterfüllung ggfs. übernommener Garantien haftet die odITS gemäß den gesetzlichen Regeln.
- 5.2. Dies gilt auch in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der odITS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der odITS beruhen.
- 5.3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
- 5.4. Ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden. Für Ereignisse höherer Gewalt, die der odITS die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die odITS nicht.
- 5.5. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern dies durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurde, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selbst (z. B. Viren, Würmer, DoS-Attacken, trojanische Pferde), die odITS auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.
- 5.6. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die odITS auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich dies verzögert. Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien untereinander sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Eintritt höherer Gewalt hat die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren.
- 5.7. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

6. Datenschutz

Die odITS verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Kundenweisung zweckgebunden zu verarbeiten (Vertrag zur Auftragsverarbeitung, Anlage B). Dieser ist ergänzender Bestandteil des Vertrages.

7. AGB-Klausel

- 7.1. Die odITS ist zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die odITS wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstiger gleichwertiger Gründe unter Berücksichtigung des vertraglichen Gleichgewichts durchführen. Die geänderten AGB werden dem Kunden schriftlich oder elektronisch per Mail zur Verfügung gestellt. Sie werden im Falle schriftlicher oder elektronischer Zusendung wirksam, wenn der odITS nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder elektronisch per Mail an auftragsmanagement@optadata.de ein Widerspruch des Kunden eingeht.
- 7.2. Die Einbeziehung von Kunden-AGB in das Vertragsverhältnis zur odITS wird ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und

Leistungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Essen.

- 8.2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen; Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 8.3. Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag an einen Dritten erfordert die vorherige schriftliche Einwilligung der jeweiligen anderen Vertragspartei.
- 8.4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke herausstellen, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung gilt zwischen den Vertragspartnern eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Vereinbarung wirtschaftlich gleich ist. Im Falle einer Vertragslücke vereinbaren die Vertragspartner eine Regelung, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und die Lücke schließt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Teil A Mietvariante

1. Liefergegenstand

- 1.1. Liefergegenstand ist die Überlassung und Nutzung der Software und/oder dazugehöriger Hardware, die im Vertrag ausgewählt ist.
- 1.2. Alle Softwarelösungen der odITS wurden mit der größten Sorgfalt entwickelt. Die odITS ist darauf bedacht, durch umfangreiche eigene Qualitätssicherungsmaßnahmen die Mangelfreiheit der überlassenen Software sicherzustellen, weist aber darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, gänzlich mangelfreie Software herzustellen. Insbesondere werden keine Kompatibilitätsszusagen getroffen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das einzelne Programm auf nicht von der odITS bezogenen Zielsystemen, wie etwa iPads, einhundertprozentig fehlerfrei läuft. Alle Programme werden „wie sie sind“ (as it is), zur Verfügung gestellt, ohne jede Gewährleistung für die Brauchbarkeit für einen bestimmten Anwendungsfall. Die odITS gewährleistet nicht, dass die in den Programmen enthaltenen Informationen und Funktionalitäten den Anforderungen des Kunden entsprechen oder dass der Kunde das Programm fehlerfrei in seiner Hard- und Softwareumgebung nutzen kann.
- 1.3. Der Zugang des Kunden zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seines eigenen Computers.
- 1.4. odITS übernimmt die Wartung für den Kunden. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Teil C dieser AGB.

2. Softwareurheber und –nutzungsrechte

- 2.1. Alle gegenständlichen Softwarelösungen sowie die sonstigen technischen Komponenten unterliegen dem Schutz nach §§ 69a ff. UrhG. Die odITS behält an der zur Verfügung gestellten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte. Der Kunde erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit der Nutzungsvereinbarung beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im in dieser Nutzungsvereinbarung eingeräumten Umfang. Die Software darf weder vom Kunden noch durch von diesem beauftragten Dritten geändert (außer im notwendigen Umfang im Rahmen einer Fehlerberichtigung oder der bestimmungsgemäßen Benutzung) noch zurückentwickelt, weiterentwickelt oder übersetzt werden.
- 2.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Softwarelösungen über die in dieser Nutzungsvereinbarung beschriebene Nutzung hinaus zu nutzen, von Dritten nutzen zu lassen oder aber Dritten zugänglich zu machen. Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der Softwarelösungen durch Dritte oder durch nichtautorisierte Nutzer schuldhaft ermöglicht, hat dieser jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € zu zahlen. Die odITS behält sich davon unabhängig eine Geltendmachung von darüberhinausgehenden Scha-

Anlage A – AGB

denersatzansprüchen vor. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines im Einzelfall geringeren eintretenden Schadens vorbehalten. Bei entsprechendem Nachweis ist nur der tatsächlich eingetretene Schaden zu erstatten.

- 2.3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise zu unterlizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

3. Pflichten des Kunden

- 3.1. Die dem Kunden zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Sie sind unverzüglich zu ändern, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.
- 3.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in Programme, die von odITS geliefert wurden, einzugreifen oder in diese eingreifen zu lassen.
- 3.3. Zu übermittelnde Daten sind zuvor durch den Kunden mit angemessenen Mitteln (z.B. Virenfiltern) auf schädliche Komponenten hin zu untersuchen.
- 3.4. Der Kunde hat im Falle von gemieteter Hardware diese nach Vertragsbeendigung an odITS auf seine Kosten zurückzugeben.

Teil B Kaufvariante

Ziffer 3 der Allgemeinen Regelungen findet hier keine Anwendung. Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Kaufgegenstand

- 1.1. Kaufgegenstand sind ausschließlich die im Vertrag bezeichneten Produkte samt den dazu gehörigen Konditionen.
- 1.2. Alle Softwarelösungen der odITS wurden mit der größten Sorgfalt entwickelt. Die odITS ist darauf bedacht, durch umfangreiche eigene Qualitätssicherungsmaßnahmen die Mangelfreiheit der überlassenen Software sicherzustellen, weist aber darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, gänzlich mangelfreie Software herzustellen. Insbesondere werden keine Kompatibilitätzusagen getroffen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das einzelne Programm auf nicht von der odITS bezogenen Zielsystemen einhundertprozentig fehlerfrei läuft. Alle Programme werden „wie sie sind“ (as it is), zur Verfügung gestellt, ohne jede Gewährleistung für die Brauchbarkeit für einen bestimmten Anwendungsfall. Die odITS gewährleistet nicht, dass die in den Programmen enthaltenen Informationen und Funktionalitäten den Anforderungen des Kunden entsprechen oder dass der Kunde das Programm fehlerfrei in seiner Hard- und Softwareumgebung nutzen kann. Die Systemvoraussetzungen sind unter folgendem Link abrufbar <https://www.optadata.de/software/eva3viva>.
- 1.3. Nach Wahl des Kunden kann er die Softwarelösung als Application Service Provider (im Folgenden „ASP“) Lösung über das Internet oder durch Installation auf seinem eigenen Server nutzen. odITS stellt dem Kunden die Softwarelösung zur Verfügung.
- 1.4. Regelungen bei Wahl der ASP-Lösung:
Zur Nutzung der Software hat der Kunde einen separaten Serverhostingvertrag mit der odITS abzuschließen. Der Serverhostingvertrag ist nicht Gegenstand des Kaufvertrags. Die Regelungen zum Serverhostingvertrag ergeben sich aus Teil D dieser AGB.
- 1.5. Die Wartung ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Kunde hat die Möglichkeit mit odITS die Wartung separat im Vertrag auszuwählen. In diesem Falle gelten die Regelungen der Wartung aus Teil C dieser AGB.

2. Softwareurheber und –nutzungsrechte

- 2.1. Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts aus dem Vertrag ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Vertragssoftware in diesem Vertrag eingeräumten Umfang. Die Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Kunden erworbenen Lizenzen entspricht. In keinem Fall hat der Kunde das Recht,

die erworbene Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- 2.2. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies für die künftige Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.
- 2.3. Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu de-kompilieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass odITS dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.
- 2.4. Der Kunde ist berechtigt, die erworbene Kopie der Vertragssoftware einem Dritten dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder odITS übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.
- 2.5. Auf Anforderung von odITS wird der Kunde ihr die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihr gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Kunde mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechtseinräumung gemäß dieser Ziff. 2 vereinbaren. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig.

3. Vergütung

Abweichend von Ziff. 2 der Allgemeinen Regelungen dieser AGB gilt Folgendes:

Alle Beträge sind nach Lieferung bzw. Bereitstellung der Software mit Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug zur Zahlung an odITS fällig.

4. Eigentumsvorbehalt

Die an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der odITS.

5. Installation und Schulung

Die Installation der Software sowie die Softwareschulungen bietet odITS dem Kunden an. Soweit noch nicht vertraglich vereinbart, können die Parteien hierzu eine gesonderte Vereinbarung treffen.

6. Pflichten des Kunden

Die Hardware muss entsprechend der von odITS bereitgestellten Systemvoraussetzungen zur Installation vorhanden sein. Die Systemvoraussetzungen sind unter folgendem Link abrufbar <https://www.optadata.de/software/eva3viva>.

7. Gewährleistung

- 7.1. odITS leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Kunde die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den von odITS vorgegebenen genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses Vertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der odITS berechtigt zu sein.
- 7.2. Der Kunde hat die Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen der odITS unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.
- 7.3. odITS ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beein-

Anlage A – AGB

trächtigungen. Bei Rechtsmängeln wird odITS dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Vertragssoftware verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.

- 7.4. Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in einem Jahr. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs auf einem Datenträger mit der Ablieferung der Vertragssoftware.
- 7.5. Besteht zwischen den Parteien ein Wartungsvertrag richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach den in diesem Wartungsvertrag vorgesehenen Zeiten.

8. Datenschutz

Abweichend zu Ziffer 5 der Allgemeinen Regelungen gilt:

Die Parteien verpflichten sich die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

Teil C Wartung

Präambel

Diese Wartungsbedingungen gelten im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung (Mietvariante Teil A), im Rahmen eines Serverhostingvertrags (Teil D), im Rahmen eines Cloudvertrags (Teil E) und für den TSE-Service (Teil F) sowie für einen separat im Vertrag ausgewählten Wartungsvertrag (im Falle der Kaufvariante Teil B).

1. Vertragsgegenstand

Wartung Software

- 1.1. Der Gegenstand der Wartungspflicht ergibt sich aus den oben genannten und vom Kunden ausgewählten Verträgen. Die Wartungspflicht erstreckt sich nur auf Programme der eva/3 Programmfamilie und nicht auf zugekaufte Programme. Folgende Wartungsleistungen werden erbracht:
- 1.1.1. Anpassung an geänderte Normen (Aktualisierungen). Ändern sich zwingende rechtliche Vorschriften und Normen, die für die zu wartende Software von Bedeutung sind, so stellt odITS entsprechende Anpassungen zur Verfügung
- 1.1.2. Überlassung von neuen Versionen mit fortentwickelter Funktionalität (Release). odITS stellt dem Kunden alle freigegebenen neuen Releases zur Verfügung, die odITS im Rahmen der Fortentwicklung der Programme der eva/3 Programmfamilie entwickelt. Die Entscheidung, ob Releases freigegeben werden, obliegt odITS.
- 1.1.3. Beseitigung von odITS gemeldeten Mängeln durch Lieferung von Updates, Patches oder Workarounds.

Wartung Hardware

- 1.1. Der Gegenstand der Wartungspflicht ergibt sich für die oben genannten und vom Kunden im Vertrag ausgewählten Geräte.
- 1.2. odITS wird Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durch ausgebildetes, mit Ersatzteilen und üblichen Prüfmitteln ausgerüstetes Personal des technischen Kundendienstes durchführen lassen.
- 1.3. Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten kann odITS im Bedarfsfall auch im eigenen Haus durchführen. In diesem Fall wird dem Kunden für die Dauer der Arbeiten ein Ersatzgerät ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung gestellt.

Eingeschlossen sind insbesondere folgende Leistungen des technischen Kundendienstes:

- > Instandsetzung durch Reparatur von defekten Geräten;
- > Instandsetzung durch Austausch von defekten Geräteteilen oder Geräten, soweit odITS dies für notwendig erachtet; der Austausch kann durch werksüberholte und geprüfte, gebrauchte Austauschteile erfolgen;
- > Durchführung von Funktionstests der instandgesetzten Geräte;
- > Die Arbeiten von odITS werden nach Methoden durchgeführt, wie sie von odITS für das jeweilige Gerät erforderlich erachtet werden. Der Anwender erklärt sich mit denen von odITS für erforderlich erachteten Maßnahmen einverstanden, andernfalls

wird er die für die odITS hierdurch ggf. entstandenen Mehrkosten tragen.

- 1.4. Dies gilt nicht für vom Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Störungen.

Support und Servicelevel

- 1.1. Die odITS bietet für ihre Leistungen Support an.
- 1.2. Im Rahmen der Servicelevel wird zwischen folgenden drei Störungsklassen unterschieden:
- 1.2.1. Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung der Software und/ oder Hardware erheblich eingeschränkt ist, so dass eine vertragsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstands nicht möglich ist;
- 1.2.2. Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der vertragsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstands führen;
- 1.2.3. Eine leichte Störung liegt vor, wenn die vertragsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstands mit unerheblichen Einschränkungen möglich ist.
- 1.3. odITS bietet beim Support der Softwarewartung verschiedene Servicelevel an, die der Kunde im Rahmen des Wartungsvertrags auswählen kann. Wenn der Kunde weder den Servicelevel Comfort noch den Servicelevel Premium auswählt, wird dem Kunden automatisch der Servicelevel Basic zur Verfügung gestellt.
- 1.4. Für alle Support-Servicelevel erfolgt die Kontaktaufnahme des Kunden zum Support telefonisch oder per E-Mail. Die jeweiligen Kontaktdaten sind über <https://www.optadata.de/kontakt> abrufbar.

Service Basic:

Zur Unterstützung des Kunden hat die odITS einen Support eingerichtet, der mit qualifiziertem Personal besetzt ist und dem Kunden von Montag bis Freitag außer an gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr Auskunft erteilen wird.

Service Comfort:

Der Service Comfort steht dem Kunden von Montag bis Freitag außer an gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung. Voraussetzung ist ein wirksamer Wartungsvertrag mit dem ausgewählten Servicelevel Comfort. Der Servicelevel Comfort umfasst folgende Reaktionszeiten:

1. Betriebsverhindernde Störung:
Mit der Störungsbeseitigung wird binnen 2 Stunden nach Zugang der entsprechenden Meldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten begonnen (Reaktionszeit). Eine Wiederherstellung ist in dieser Zeit nicht geschuldet, jedoch in einer der Ursache angemessenen Frist zu beheben bzw. eine Lösung vorzuschlagen;
2. Betriebsbehindernde Störung:
Mit der Störungsbeseitigung wird binnen 4 Stunden nach Zugang der entsprechenden Meldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten begonnen (Reaktionszeit). Eine Wiederherstellung ist in dieser Zeit nicht geschuldet, jedoch in einer der Ursache angemessenen Frist zu beheben bzw. eine Lösung vorzuschlagen;
3. Leichte Störung
Mit der Störungsbeseitigung wird binnen 24 Stunden nach Zugang der entsprechenden Meldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten begonnen (Reaktionszeit). Eine Wiederherstellung ist in dieser Zeit nicht geschuldet, je doch in einer der Ursache angemessenen Frist zu beheben bzw. eine Lösung vorzuschlagen.

Service Premium:

Der Service Premium steht dem Kunden von Montag bis Freitag außer an gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung. Voraussetzung ist ein wirksamer Wartungsvertrag mit dem ausgewählten Servicelevel Pre-

Anlage A – AGB

mium. Der Servicelevel Premium umfasst folgende Reaktionszeiten:

1. Betriebsverhindernde Störung:

Mit der Störungsbeseitigung wird nach Möglichkeit umgehend, spätestens jedoch nach 1 Stunde nach Zugang der entsprechenden Meldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten begonnen (Reaktionszeit). Eine Wiederherstellung ist in dieser Zeit nicht geschuldet, jedoch in einer der Ursache angemessenen Frist zu beheben bzw. eine Lösung vorzuschlagen;

2. Betriebsbehindernde Störung:

Mit der Störungsbeseitigung wird binnen 2 Stunden nach Zugang der entsprechenden Meldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten begonnen (Reaktionszeit). Eine Wiederherstellung ist in dieser Zeit nicht geschuldet, jedoch in einer der Ursache angemessenen Frist zu beheben bzw. eine Lösung vorzuschlagen;

3. Leichte Störung

Mit der Störungsbeseitigung wird binnen 8 Stunden nach Zugang der entsprechenden Meldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten begonnen (Reaktionszeit). Eine Wiederherstellung ist in dieser Zeit nicht geschuldet, jedoch in einer der Ursache angemessenen Frist zu beheben bzw. eine Lösung vorzuschlagen.

1.5 Für die Hardwarewartung bietet die odITS beim Support folgenden Service an.

Service Hardwarewartung:

Zur Unterstützung des Kunden hat die odITS für die Hardwarewartung einen Support eingerichtet, der mit qualifiziertem Personal besetzt ist und dem Kunden von Montag bis Freitag außer an gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr Auskunft erteilen wird.

1.5.1 Die Pflege der Programme erfolgt per Fernwartung mittels Breitbandinternetzugang oder telefonisch. Sofern odITS es für notwendig erachtet, werden Änderungen per Datenträger zur Verfügung gestellt.

1.5.2 Die odITS ist nicht verpflichtet, Fehler zu beseitigen, die durch vom Kunden vorgenommene Manipulationen an den Programmen oder an Einstellungen verursacht werden.

1.5.3 Das Softwarepaket kann zu Wartungszwecken außer Betrieb genommen werden. Der Kunde wird in diesem Fall von odITS rechtzeitig informiert. odITS ist bemüht, diese Wartungsarbeiten außerhalb der Hauptnutzungszeiten durchzuführen.

2. Zusatzleistungen gegen gesonderte Vergütung

2.1. Die odITS bietet nach vorheriger Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung folgende Zusatzleistungen an:

2.1.1 Spezielle Programmeinweisung vor Ort für die im Vertrag genannten Produkte;

2.1.2 Einarbeitung von Bedienungskräften (Schulungen);

2.1.3 Organisationsberatung zur Softwareeinführung und Softwarenutzung.

2.1.4 Standortveränderungen der Geräte im Rahmen der Hardwarewartung sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen

2.1.5 Lieferung und/oder Einbau von Betriebsmitteln (z. B. Papierwaren, Farbbändern, magnetischen Datenträgern, Schreib- und Druckwalzen) und Zubehör (z. B. Schlüsseln, Abdeckhauben, zusätzlichen Kabeln);

2.2. Die Beseitigung von Mängeln oder Störungen, die aufgrund folgender Einflüsse entstehen, leistet odITS ebenfalls nur auf Basis einer gesonderten Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung:

- > höhere Gewalt oder sonstige äußere Einwirkung;
- > Umwelt- oder Gewalteinflüsse;
- > unsachgemäße Behandlung;
- > ungewöhnliche Belastung;

> Anschluss zusätzlichen, ungeeigneten Geräts;

> Nichtbeachtung der Installationsrichtlinien von odITS und der allgemein üblichen Installations- und Betriebsrichtlinien von Geräten;

> Verschmutzungen, die ihre Ursache außerhalb der Geräte haben;

> Verwendung von weder durch die odITS gelieferten noch empfohlenen oder nicht mehr den odITS-Spezifikationen entsprechenden Betriebsmitteln und Materialien;

> Die vorgenannten Zusatzleistungen werden auf Basis der jeweils gültigen odITS-Preisliste in Rechnung gestellt. Reisekosten und Reisespesen sind zusätzlich zu entrichten.

Für od | care gilt:

Den Kunden von od care steht der Servicelevel Service Comfort zur Verfügung.

3. Pflichten des Kunden

3.1. Der Kunde wird odITS bei der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf eigene Kosten unterstützen.

3.2. Treten Fehler auf, hat der Kunde odITS unverzüglich zu benachrichtigen und die zur Fehlerbeseitigung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde räumt unverzüglich Testzeiten ein und gewährt personelle Unterstützung in angemessenem Umfang.

3.3. Der Kunde wird insbesondere:

3.3.1 der odITS die zur Fehlerbeseitigung notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, kurzfristig Testzeiten einräumen und personelle Unterstützung in angemessenem Umfang gewähren;

3.3.2 während der Vertragslaufzeit einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieses Wartungsvertrages erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt, sowie in der Handhabung der Programme geschult ist;

3.3.3 bei Mängelmeldungen die auftretenden Symptome, die Programme sowie System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und odITS die Mängel unter Angabe von für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen (wie beispielsweise einen Screenshot) melden;

3.3.4 alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsmaßnahmen treffen und sicherstellen, dass im Zusammenhang mit den Programmen verwendete oder erzielte Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

3.4. Die dem Kunden zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Sie sind unverzüglich zu ändern, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.

3.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in Programme, die von odITS geliefert wurden, einzugreifen oder in diese eingreifen zu lassen.

3.6. Zu übermittelnde Daten sind zuvor durch den Kunden mit angemessenen Mitteln (z.B. Virenfiltern) auf schädliche Komponenten hin zu untersuchen.

3.7. Ersatzgeräte, die der Kunde im Rahmen der Reparatur von der odITS leihweise erhält, sind nach Übergabe des reparierten Gerätes an den Kunden an die odITS zurückzugeben.

Wartung Hardware

Für die Hardwarewartung gilt darüber hinaus Folgendes:

3.1. Der Kunde wird odITS zur Vornahme der Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie aller damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender Tätigkeiten ohne Wartezeit ungehinderten Zugang zu den Geräten verschaffen.

3.2. Gelten für den Betrieb des Kunden oder den Aufstellungsort der Geräte einschließlich der stationären Verbindungen besondere Sicherheitsauflagen oder ähnliches, so wird der Kunde rechtzeitig

Anlage A – AGB

- und ohne Mehraufwand für odITS die notwendigen Voraussetzungen zur ungehinderten Vertragserfüllung schaffen.
- 3.3. Änderungen der Betriebsbedingungen sowie des Aufstellungsortes sind dem zuständigen Technischen Kundendienst rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
 - 3.4. Im Bedarfsfall wird der Kunde eine Gelegenheit zur geschützten Lagerung von Material in Gerätenähe schaffen.
 - 3.5. Der Kunde verpflichtet sich, nur Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches Zubehör zu verwenden, das dem Qualitätsniveau des Lieferangebots von odITS für Neuteile entspricht.
 - 3.6. Beabsichtigt der Kunde Änderungen oder Erweiterungen an den in den Vertrag einbezogenen Geräten oder an mit diesen im Verbund arbeitenden Geräten vorzunehmen, so ist der zuständige Technische Kundendienst rechtzeitig schriftlich zu informieren.
 - 3.7. Nachteile, die sich aus Änderungen oder Erweiterungen ergeben, die nicht von odITS vorgenommen wurden, insbesondere bei Beeinträchtigung der Betriebssicherheit, trägt der Kunde. odITS ist zur vorzeitigen fristlosen Kündigung des Vertrages hinsichtlich geänderter oder erweiterter Geräte berechtigt, wenn die Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durch Änderungen oder Erweiterungen erschwert werden und der Kunde den ursprünglichen Zustand der Geräte trotz Aufforderung von odITS nicht innerhalb angemessener Frist wiederherstellt.
 - 3.8. Werden Geräte anderer Hersteller an die in den Vertrag einbezogenen Geräte angeschlossen, so ist odITS im Falle von Störungen bereit, sich im Rahmen des Zumutbaren an der Einkreisung der Störung zu beteiligen. odITS kann für diese Leistungen eine Vergütung gem. Nr. 3 berechnen.
 - 3.9. Bei einer vom Kunden veranlassten Verlegung von Geräten an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird odITS die Betreuung fortsetzen.
 - 3.10. Eine Verlegung ist spätestens zwei Monate vorher schriftlich dem zuständigen Technischen Kundendienst mitzuteilen.
- 4. Vergütung**
- Im Rahmen der Nutzungsvereinbarung (Mietvariante Teil A) übernimmt odITS die Wartung für den Kunden. Die Vergütung richtet sich nach der Nutzungsvereinbarung.
- 5. Vertragsdauer**
- Für Hardwarewartungsvertrag gilt Folgendes:
- 5.1. Abweichend von Ziff. 3 Abs I. der Allgemeine Regelungen gilt für den Fall, dass die Hardware bereits vor Abschluss des Hardwarewartungsvertrages von der odITS im Rahmen eines Kaufvertrages dem Kunden übergeben wurde:
Die Vertragslaufzeit und Zahlungspflicht des Kunden beginnt ab dem 1. des auf der Vertragsunterschrift folgenden Monats.
 - 5.2. Frühestens nach einer Gesamtnutzungszeit eines Gerätes von 5 Jahren Einschichtbetrieb ab erstmaliger Inbetriebnahme beim Kunden, kann odITS die Aufrechterhaltung des Vertrages hinsichtlich eines Gerätes von einer für den Kunden kostenpflichtigen Überholung abhängig machen.
 - 5.3. odITS wird dem Kunden in diesem Fall einen Kostenvorschlag unterbreiten. Nimmt der Kunde ein solches Angebot nicht binnen 2 Monaten ab Angebotszugang an oder lässt das Gerät innerhalb der Frist nicht fachgerecht überholen, kann odITS den Vertrag hinsichtlich dieses Gerätes jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Teil D Serverhosting

Präambel

Diese Serverhostingbedingungen gelten im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung (Mietvariante Teil A) sowie für einen separat im Vertrag ausgewählten Serverhostingvertrag.

1. Liefergegenstand

- 1.1. Dem Kunden wird zur Nutzung der im Vertrag ausgewählten Software durch odITS eine Serverinfrastruktur online zur Verfügung gestellt. Die Serverinfrastruktur stellt eine serverbasierte Verarbeitungslösung dar.

Für od | care gilt abweichend Folgendes:

Dem Kunden wird zur Nutzung der Software durch odITS eine Serverinfrastruktur online zur Verfügung gestellt (Software-as-a-Service, kurz SaaS). Die Serverinfrastruktur stellt eine webbasierte Verarbeitungslösung dar.

- 1.2. Bei der Lösung werden die Anwendungen vollständig auf dem Server implementiert, verwaltet, unterstützt und ausgeführt. Die beim Kunden vorhandenen Client-Geräte dienen nur zur Interaktion. Alle Eingaben werden vom Client direkt an die Server weitergegeben. Die Server verarbeiten diese Eingaben und senden ihre Bildschirmausgabe zum Client, wo sie dem Benutzer präsentiert werden.
- 1.3. Die Serverinfrastruktur steht und verbleibt im Eigentum von odITS. An der von odITS zum Betrieb der Hardware zu stellenden Software erwirbt der Kunde keinerlei Eigentum. Ihm wird im Rahmen dieses Vertrages und auf die Laufzeit des Vertrages beschränkt lediglich ein Nutzungsrecht eingeräumt.
- 1.4. Die odITS bietet dem Kunden die Möglichkeit der Ablage und Sicherung seiner Dateien und Dokumente auf einem dem Kunden über seine Zugangsdaten zugänglichen Speichersystem. Diese Ablage ist auf eine maximale Speichergröße von 100 Gigabyte vorbereitet. Eine Ablage privater Dateien ohne Geschäftsbezug oder Dateien, deren Inhalte Rechte Dritter verletzen oder gegen bestehende Gesetze verstoßen (Urheberrechte, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte, etc.) ist untersagt.
- 1.5. Der Datentransfer erfolgt mittels aktueller Verschlüsselungsstandards. Bei jeder Anmeldung zur Software und Verbindung mit dem Server der odITS bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen oder eines externen Hostinganbieters sollte der Kunde das ihm übermittelte Zertifikat der Anmeldeseite anhand des sogenannten Fingerprints prüfen. Nur bei Übereinstimmung des Fingerprints ist eine gesicherte Verbindung gewährleistet.
- 1.6. Der Zugang des Kunden zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seines eigenen Computers.
- 1.7. Für „eva/3 viva! ambulant“, „eva/3 viva! Betreuung“, „eva/3 viva! Stationär“ sowie „eva 3 ambulant“ gilt Folgendes:
Für die Nutzung der Datenbank sind in der Nutzungspauschale 10 GB Speicher enthalten. Die über dieses Limit hinausgehende Nutzung ist kostenpflichtig. Die Gebühren je named User ergeben sich aus dem Vertrag.

2. Verfügbarkeit der Server sowie Datensicherung

- 2.1. Die odITS schafft die Voraussetzungen dafür, dass eine möglichst hohe Datenübertragungsgeschwindigkeit für den Kunden erreicht wird.
- 2.2. Die Server sind durchgehend 24 Stunden, 7 Tage in der Woche einsatzfähig, mit einer Verfügbarkeit von 98 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates sowie Zeiten, in denen die Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von odITS liegen, über das Internet nicht zu erreichen sind.
- 2.3. Die Software kann zu Wartungszwecken und zu Software-Updates planmäßig außer Betrieb genommen werden. Der Kunde wird in diesem Fall von der odITS rechtzeitig informiert. odITS ist bemüht, diese Wartungsarbeiten und Software-Updates außerhalb der üblichen Hauptnutzungszeiten durchzuführen.
- 2.4. Die odITS führt werktags eine Datensicherung durch. Die werktägliche Sicherung wird sieben Tage aufbewahrt. Zusätzlich erstellt odITS Monatssicherungen, die jährlich überschrieben und Jahressi-

Anlage A – AGB

cherungen, die GoBD konform zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht endet mit Vertragsende.

3. Support und Wartung

odITS übernimmt die Serverwartung für den Kunden. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Teil C dieser AGB.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1. Die Anschaffung und Wartung der Arbeitsplätze, mit der auf die Serverinfrastruktur zugegriffen werden kann, obliegt dem Kunden. Systemvoraussetzungen können bei odITS angefordert werden.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten zu den Servern gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Insbesondere sind Benutzername und Passwort so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist. Der Kunde wird odITS unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugte Dritten das Passwort bekannt ist.
- 4.3. Die dem Kunden zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Sie sind unverzüglich zu ändern, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.
- 4.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte in Programme, die von odITS geliefert wurden, einzugreifen oder in diese eingreifen zu lassen.
- 4.5. Zu übermittelnde Daten sind zuvor durch den Kunden mit angemessenen Mitteln (z.B. Virenlfiltern) auf schädliche Komponenten hin zu untersuchen. Eine Überprüfung der Daten auf einen eventuellen Virenbefall oder Ähnliches kann durch die odITS nicht erfolgen.
- 4.6. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde keine Daten zu übermitteln, deren Inhalte Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) verletzen oder gegen bestehende Gesetze verstoßen. Gleichfalls trägt der Kunde dafür Sorge, dass die Daten keinen verleumderischen, verletzenden, beleidigenden, bedrohenden, obszönen, pornografischen, jugendgefährdenden oder in sonstiger Weise gesetzeswidrigen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalt zeigen.
- 4.7. Sollte der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich verletzen, kann die odITS die Dienstleistungen auf Kosten des Kunden sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Weitergehende Ansprüche der odITS bleiben hiervon unberührt. Vom Kunden autorisierte Nutzer sind zu verpflichten, diese Bestimmungen ebenfalls einzuhalten.
- 4.8. Für „eva/3 viva! ambulant“, „eva/3 viva! Betreuung“, „eva/3 viva! Stationär“ sowie „eva 3 ambulant“ gilt Folgendes:

Das von odITS im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistung zur Verfügung gestellte Serverhosting unterliegt dem Microsoft Lizenzierungsmodell. Für jeden Mitarbeiter, der dazu autorisiert sein soll, auf die Produkte der Serverinfrastruktur zuzugreifen, ist eine Subscriber Access License (SAL) notwendig. Diese Lizenz erhält der Kunde über odITS, indem er die entsprechende Serverhostinglizenz pro Mitarbeiter im Vertrag bestellt.

5. Rechte und Haftung

Die Haftungsregelungen ergeben sich aus Ziff. 4 der Allgemeine Regelungen dieser AGB. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- 5.1. Die von dem Kunden auf der Serverinfrastruktur gespeicherten Daten sowie die sonstigen Daten des Kunden sind nach Urheberrechtsgesetz, Markengesetz oder über sonstige Schutzrechte geschützt („geschützte Inhalte“). Die odITS erwirbt keinerlei Eigentum an den von dem Kunden eingespielten Anwendungsdaten. Die odITS wird auf Wunsch des Kunden die eingespielten Anwendungsdaten auf einem Datenträger zur Verfügung stellen.
- 5.2. odITS haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Leitungen zu den vertragsgegenständlichen Servern, bei Stromausfällen und bei Ausfällen der Server, basierend auf Ursachen, die nicht in ihrem Einflussbereich stehen.

Teil E Cloudvertrag

1. Liefergegenstand

1.1. eva 3 cloud ist ein Service zum sicheren Synchronisieren der Softwarelösung eva 3 und deren Nachfolgeversionen. Der Vergleich und die Synchronisation können dabei auf einem einzelnen Rechner (Desktop) oder verschiedenen miteinander vernetzten Rechnern (Desktop/Notebook, Server, mobile Datenerfassung) erfolgen. (MDE: Apple iOS, Google Android. Weitere MDE-Betriebssysteme auf Anfrage.) eva 3 cloud beinhaltet kein Backup der synchronisierten Daten auf dem Server. Die eva 3 cloud wird in einer Basisversion mit der Möglichkeit von Modulerweiterungen angeboten. Des Weiteren kann eva 3 cloud – je nach Auswahl im Vertrag – eine Lösung für Routenoptimierung (eva 3 geo und eva 3 geo Flottenmanagement), sowie das Dokumentenmanagementsystem eva 3 dms enthalten.

1.2. Für die Nutzung von eva 3 cloud sind vom Kunden folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- > Internetzugang nach aktuellem Stand, beispielsweise über A-DSL, S-DSL, LTE oder UMTS; nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind die für den Zugang erforderlichen Anschlüsse sowie die für die Nutzung von eva 3 cloud erforderlichen Internetverbindungen;
- > Server, PC oder Notebook mit einem aktuellen Windows-Betriebssystem, Bearbeitungen unter Apple-Macintosh oder Linux sind nur nach Absprache mit der odITS möglich;
- > Internetbrowser: Internet Explorer, Microsoft Edge, Firefox oder Chrome;
- > Installation oder Aktivierung der Client-Software auf einem Server, PC oder Notebook nur in Verbindung mit eva 3 oder deren Nachfolgeversionen

1.3. Die Nutzung von eva 3 cloud setzt voraus, dass der Kunde über eine Lizenz des Programms eva 3 oder einer der Nachfolgeversionen verfügt.

1.4. Leistungen der odITS: mit eva 3 cloud erbringt die odITS im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

- > Eine vollständige Verschlüsselung des Datentransfers während des Synchronisationsvorgangs mittels aktueller Verschlüsselungsstandards;
- > Die odITS ist berechtigt, die Inhalte von eva 3 cloud entsprechend der technischen Entwicklung und den Forderungen der Kunden, wie auch den sich in der Praxis ergebenden, tatsächlichen Anforderungen – unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Anwender – zu verändern. Die odITS verpflichtet sich zur Weiterentwicklung des Software-Systems eva 3 cloud und der dazugehörigen Module und technischen Systemkomponenten. Über die Weiterentwicklungen wird der Kunde umgehend informiert. Der Kunde ist verpflichtet, die sich aus der Weiterentwicklung etwaig ergebenden notwendigen Modifikationen bei der von ihm eingesetzten Soft- und Hardware auf eigene Kosten durchzuführen.

1.5. Die Nutzung des Moduls eva 3 geo erfordert die eva/3 Tourenplanung. Zum Einsatz des Software-Systems ist ein Internetzugang vom Kunden vorzuhalten.

2. Verfügbarkeit der Server sowie Datensicherung

2.1. Eine Speicherung (Backup) der Daten des Kunden auf dem Cloudserver erfolgt nicht und wird von odITS nicht geschuldet. Die odITS verpflichtet sich, alle gebotenen Vorkehrungen zu treffen, die zur Sicherung des Systems und der Daten des Kunden gegenüber einem Zugriff durch Dritte erforderlich sind. Insbesondere hat der Kunde eine regelmäßige Datensicherung durchzuführen. Hierzu gehört auch der kontinuierliche Einsatz jeweils aktueller Software zum Schutz vor Computerviren. Eine Haftung der odITS für Virenschäden, die trotz Einsatz ordnungsgemäßer Virenschutzsoftware entstehen, besteht nicht.

Anlage A – AGB

- 2.2. Sonderfall eva 3 dms
- 2.2.1 Die odITS ist bemüht, dass eine möglichst hohe Datenübertragungsgeschwindigkeit für den Kunden erreicht wird;
- 2.2.2 Die Server sind durchgehend 24 Stunden, 7 Tage in der Woche einsatzfähig, mit einer Verfügbarkeit von 98 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates sowie Zeiten, in denen die Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von odITS liegen, über das Internet nicht zu erreichen sind;
- 2.2.3 Das Softwarepaket kann zu Wartungszwecken außer Betrieb genommen werden. Der Kunde wird in diesem Fall von der odITS rechtzeitig informiert. odITS ist bemüht, diese Wartungsarbeiten außerhalb der Hauptnutzungszeiten durchzuführen;
- 2.2.4 Die odITS ist verpflichtet, werktags eine Datensicherung durchzuführen. Die werktägliche Sicherung wird 7 Tage aufbewahrt. Zusätzlich erstellt odITS Monatssicherungen, die jährlich überschrieben und Jahressicherungen, die GoBD konform 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht endet mit Vertragsende.
- 3. Support und Wartung**
odITS übernimmt die Wartung für die Clouddienste für den Kunden. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Teil C dieser AGB.
- 4. Pflichten des Kunden**
- 4.1. Sollte der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich verletzen, kann die odITS die Dienstleistungen auf Kosten des Kunden sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Weitergehende Ansprüche der odITS bleiben hiervon unberührt. Vom Kunden autorisierte Nutzer sind zu verpflichten, diese Bestimmungen ebenfalls einzuhalten.
- 4.2. Der Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte über eva 3 cloud zu synchronisieren, welche Dritte in ihren Rechten verletzt oder sonst gegen geltendes Recht verstoßen.
- 4.3. Der Kunde und/oder seine Anwender sind nicht zu Nutzungen oder Eingriffen berechtigt, die das Funktionieren von eva 3 cloud stören können.
- 4.4. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei ihm die technischen Voraussetzungen für den Zugang zum Software-System eva 3 cloud geschaffen werden; dies gilt insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Hardware und des Betriebssystems, der Verbindung zum Internet und der aktuellen Browsersoftware. Die odITS wird den Kunden auf entsprechende Anfrage über die jeweils einzusetzenden Browser informieren. Sämtliche Verbindungsentgelte zum Internet sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Richtigkeit sowie die korrekte Eingabe der Daten seines Betriebes. Der Kunde verpflichtet sich, die odITS von sämtlichen Ansprüchen anderer Anwender oder sonstiger Dritter freizustellen, die gegenüber der odITS wegen der vom Kunden oder seinen Mitarbeitern unter Verstoß gegen die in den vorstehenden Sätzen 1 und 2 enthaltenen Verpflichtungen eingegebenen Daten geltend gemacht werden. Der Kunde hat auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung der odITS einschließlich der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten zu tragen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde die Fehleingabe nicht zu vertreten hat.
- 5. Vertragsdauer und Kündigung**
- 5.1. Ergänzend zu Ziff. 3 der Allgemeinen Regelungen gilt Folgendes:
- 5.2. Im Fall der Kaufvariante endet die Laufzeit dieses Vertrages spätestens zum Vertragsende des Wartungsvertrags (Wartung Teil C).
- 5.3. Im Falle der Mietvariante endet die Laufzeit dieses Vertrages spätestens zum Vertragsende der Nutzungsvereinbarung (Mietvariante Teil A).

Teil F TSE-Service

- 1. Vertragsgegenstand**
- 1.1. Für Aufzeichnungen im elektronischen Kassensystem stellt odITS über eine Schnittstelle den Service eva 3 tse dem Kunden zur Nut-

zung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung über seinen Partner „Deutsche Fiskal GmbH“ (im Folgenden „DF“) namens „Fiskal Cloud“ und eines Archivs namens „Fiskal Cloud Archiv“ bei entsprechender Bestellung gegen Entgelt zur Verfügung. Vertragspartner des Kunden ist im Falle der Bestellung allein die odITS.

- 1.2. Für die Nutzung der „Fiskal Cloud“ und des „Fiskal Cloud Archivs“ gelten die Nutzungsbedingungen der DF, welche als Anlage C beigefügt sind.
- 1.3. Die Vergütung für „Fiskal Cloud“ nebst „Fiskal Cloud Archiv“ ergeben sich aus dem Vertrag.
- 1.4. Bei Beendigung des Vertrages gilt bzgl. des „Fiskal Cloud Archivs“ Folgendes: Zur tatsächlichen Beendigung der Nutzung von Fiskal Cloud Archiv durch den Kunden bestehen folgende Möglichkeiten:
- 1.4.1 Abschluss eines Archivfolgevertrags zwischen dem Kunden und DF
- Es besteht stets die Möglichkeit, aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen Deutsche Fiskal und dem Kunden das Fiskal Cloud Archiv ohne zwischenzeitlichen Datenexport unmittelbar für den Kunden fortzuführen. Ein für diesen Fall zwischen Deutsche Fiskal und Kunden abzuschließender Direktkundenvertrag wird individuell zwischen Deutsche Fiskal und Kunden verhandelt (keine Vertragsübernahme).
- 1.4.2 Übertragung der archivierten Daten bei einem separat zu schließenden neuen Archivanbieter durch den Kunden
- Beim Wechsel des Archivanbieters hat der Kunde der Deutsche Fiskal den neuen Anbieter zu benennen und sein Einverständnis zur Übertragung der Archivdaten gegenüber der Deutsche Fiskal zu erteilen.
- Zusicherungsbescheinigung der gesetzeskonformen Archivierung durch die Deutsche Fiskal bis zum Übergabezeitpunkt an den neuen Anbieter;
 - Export aller Archivdaten in dem gespeicherten Format;
 - Bereitstellung der Archivdaten;
 - Bestätigung zur Übernahme aller Daten durch den neuen Anbieter;
 - Entfernen aller archivierten Daten aus dem Fiskal Cloud Portal, nach Bestätigung der abgeschlossenen Übergabe und Einwilligung in Löschung durch den Kunden. Der Kunde hat die Einwilligung an die odITS zu übermitteln, die diese an die DF weiterleitet. Falls der Kunde die Einwilligung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe des Datenträgers an die odITS erteilt, wird die odITS der Löschung gegenüber Deutsche Fiskal zustimmen;
 - Der Kunde verpflichtet sich, die Kosten des Datenexports zu tragen. odITS wird dem Kunden die Abschlussrechnung für den Export der archivierten Daten und für die Inanspruchnahme der Leistungen des Fiskal Cloud Archivs zur Zahlung weiterleiten
- 1.4.3 Herausgabe der Archivdaten durch DF an die odITS zur Übergabe an den Kunden
- Für den Fall, dass der Kunde weder einen Folgevertrag mit Deutsche Fiskal schließt noch einen anderen Archivanbieter benennt, wird die Deutsche Fiskal die Archivdaten auf einem Datenträger speichern und der odITS diesen Datenträger herausgeben, den die odITS an den Kunden weiterleiten wird. Nach Übergabe des Datenträgers wird die Deutsche Fiskal die herausgegebenen Daten nach 30 Tagen löschen.
- Export aller Archivdaten in dem gespeicherten Format;
 - Bereitstellung der Archivdaten;
 - Bestätigung zur Übernahme aller Daten durch den Partner
 - Aushändigung eines Datenträgers in einem dokumentierten Verfahren (z.B. Einschreiben oder Kurier);
 - Entfernen aller archivierten Daten aus dem Fiskal Cloud Portal, nach Bestätigung der abgeschlossenen Übergabe und Einwilligung in Löschung durch den Kunden. Der Partner wird hierfür die Einwilligung beim Kunden einholen und diese an Deutsche Fiskal weiterleiten. Falls der Kunde die Einwilligung

Anlage A – AGB

nicht innerhalb 30 Tagen nach Übergabe des Datenträgers an den Partner erteilt, wird der Partner der Löschung zustimmen;

- Der Kunde verpflichtet sich, die Kosten des Datenexports zu tragen. odITS wird dem Kunden die Abschlussrechnung für den Export der archivierten Daten und für die Inanspruchnahme der Leistungen des Fiskal Cloud Archivs zur Zahlung weiterleiten.

2. Vertragsdauer und Kündigung

- 2.1. Ergänzend zu Ziffer 3 der Allgemeinen Regelungen gilt Folgendes:
- 2.2. Im Falle der Kaufvariante (Teil B) richtet sich die Laufzeit des TSE-Services nach der Laufzeit des separat geschlossenen Wartungsvertrags (Wartung Teil C).
- 2.3. Im Falle der Mietvariante (Teil A) richtet sich die Laufzeit des TSE-Services nach der Laufzeit der Nutzungsvereinbarung (Mietvariante Teil A).

(Ende der AGB)